



Vergabeverfahren

„Rahmenvereinbarung Paketdienstleistungen IV“ Z.26-0006

Teil R

Besondere Vertragsbedingungen

August 2026

**Zentrale Beschaffungsstelle des Landes
im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz**



Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Vergabeverfahrens	5
2	Besondere Vertragsbedingungen	6
2.1	Bedarfsträger / Leistungsorte	6
2.2	Vertragsbestandteile	9
2.3	Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung	10
2.4	Berechtigung nach dem Postgesetz	10
2.5	Preise.....	11
2.6	Preisgleitklausel	11
2.7	Abwicklung / Abrufvereinbarung.....	13
2.8	Abrechnung.....	13
2.8.1	Abrechnung per E-Rechnung.....	13
2.8.2	Zahlungsbedingungen	14
2.9	Vertragsänderungen / Aufnahme weiterer Leistungen.....	15
2.10	Haftung	15
2.11	Umsatzstatistik / Auswertungen	16
2.12	Ansprechpartner Versand	17
2.13	Ansprechpartner Vertragsmanagement.....	17
2.14	Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit.....	18
2.15	Betreten von Dienstgebäuden und Ausweispflicht.....	19
2.16	Einhaltung weiterer geltender rechtlicher Verpflichtungen	20
2.17	Unterauftragnehmer	20
2.17.1	Einsatz von Unterauftragnehmern.....	20
2.17.2	Wechsel von Unterauftragnehmern.....	21
2.18	Regelungen gemäß Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) ...	21
2.19	Vertragsbeendigung und Insolvenz	22
2.20	Ausfall des Auftragnehmers	23
2.21	Vertragsstrafe	23
2.22	Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht.....	24
2.23	Sprache	24

2.24	Sonstiges	24
2.25	Schlussbestimmung und Salvatorische Klausel	25

Vorbemerkungen

Begriffsbestimmungen:

Vergabestelle (ZBL) die Zentrale Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (ZBL).

Bedarfsträger sind die bezugsberechtigten Stellen dieser Rahmenvereinbarung.

Auftragnehmer (AN) anbietende / s Unternehmen (Bieter / Bietergemeinschaft), die / das im Falle des Zuschlags Vertragspartner werden / wird.

Auftraggeber (AG) ist das Land Rheinland-Pfalz als öffentlicher Auftraggeber, vertreten durch den Leiter der Zentralen Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.

1 Gegenstand des Vergabeverfahrens

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Leiter der Zentralen Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, schreibt im Wege eines Offenen Verfahrens gemäß §§ 14, 15 VgV, § 119 GWB eine **Rahmenvereinbarung mit einem Wirtschaftsteilnehmer** (dem späteren Auftragnehmer) über die Abholung, Beförderung und Zustellung von Paketen national, im Zustellgebiet der Bundesrepublik Deutschland und von Paketen international, in ausgewählte europäische sowie nicht-europäische Länder, aus.

Die zu schließende Rahmenvereinbarung kommt zwischen dem / den erfolgreichen Bieter / n und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Leiter der Zentralen Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz zustande.

Diese Rahmenvereinbarung legt die Bedingungen der Einzelabrufe fest, die während ihrer Laufzeit getätigt werden. Sie stellt die verbindliche Grundlage der Einzelverträge zwischen dem Auftragnehmer und den Bedarfsträgern (bezugsberechtigte Stellen) dar. Der Einzelvertrag wird durch den Bedarfsträger nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung geschlossen.

Die Leistung ist bezogen auf die Region, in der die Paketsendungen abgeholt werden in fünf Lose aufgeteilt:

Los 1: PLZ 53xxx, 54xxx, 561xx – 568xx, 57xxx und 65xxx, Bad Neuenahr, Sinzig, Linz, Bitburg, Gerolstein, Trier, Cochem, Montabaur, Neuwied, Hachenburg, Wissen, Altkirchen, Diez

Los 2: PLZ 552xx – 558xx, 66xxx, 67xxx und 76xxx, Bingen, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Kusel, Zweibrücken, Pirmasens, Speyer, Kaiserslautern, Worms, Landau, Germersheim, Kandel

Los 3: PLZ 560xx, Raum Koblenz

Los 4: PLZ 551xx, Raum Mainz

Los 5: Finanzämter Rheinland-Pfalz, Finanzamt Wunsiedel (Bayern)

Der Umfang der Lose ergibt sich aus der **Teil B – Leistungsbeschreibung** sowie den Preisblättern des entsprechenden Loses (**Teil B – Preisblatt Los 1-5**).

2 Besondere Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden Regelungen werden im Falle der Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil. Mit der Abgabe seines Angebotes erkennt der Bieter diese Bedingungen an.

Mit dem Zuschlag kommt eine Rahmenvereinbarung zwischen dem erfolgreichen Bieter und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Leiter der Zentralen Beschaffungsstelle Rheinland-Pfalz im Landesbetrieb Mobilität (ZBL) zustande.

2.1 Bedarfsträger / Leistungsorte

Berechtigt, aufgrund dieser Rahmenvereinbarung Einzelaufträge zu erteilen (bezugsberechtigt), sind nur die gemäß der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung, ergänzt durch das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 18. März 2025, abschließend genannten folgenden Bedarfsträger:

Bedarfsträger des Landes Rheinland-Pfalz:

Aus der Rahmenvereinbarung können sich die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung Rheinland-Pfalz sowie deren nachgeordnete Dienststellen als öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB in der jeweils aktuell gültigen Fassung bedienen. Im Wesentlichen sind dies:

- die obersten Landesbehörden (Staatskanzlei und Ministerien),
- die oberen Landesbehörden (u.a. Struktur- und Genehmigungsdirektionen, landesweit zuständige Landesämter),
- die unteren Landesbehörden (u.a. Finanzämter, Forstämter),
- die Landesbetriebe sowie
- die Personen zur Wahrung besonderer Interessen (u.a. Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen).

Diese Behörden und Einrichtungen verfügen zum Teil über mehrere Standorte. Weitere Informationen **zu diesen zuvor genannten Behörden und deren Standorte** finden Sie unter dem allgemeinen Behördenverzeichnis:

<https://bus.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200723601#start>

Des Weiteren sind aus der Rahmenvereinbarung bezugsberechtigt:

- die rheinland-pfälzischen Hochschulen,
- der Landtag Rheinland-Pfalz,

- der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz,
- der Rechnungshof Rheinland-Pfalz,
- Behörden und Einrichtungen der mittelbaren Landesverwaltung Rheinland-Pfalz, sofern diese öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB in der jeweils aktuell gültigen Fassung oder öffentlicher Auftraggeber gem. Nr. 2.2.1 a) der Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind,
- juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, an denen das Land mit mindestens 50 v. H. der Gesellschaftsanteile beteiligt ist (vorbehaltlich ihres Status als öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB in der jeweils aktuell gültigen Fassung). Siehe dazu den aktuellen Beteiligungsbericht des Landes unter: <https://fm.rlp.de/themen/finanzen/beteiligungen-des-landes>

Kommunale Bedarfsträger:

Die nachfolgenden kommunalen Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen (vorbehaltlich ihres Status als öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB) haben eine Kooperationsvereinbarung mit der Zentralen Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz unterzeichnet und sind daher ebenfalls bezugsberechtigt:

- Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AöR
- Bezirksverband Pfalz
- Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau in der Pfalz AöR
- Kreisverwaltung Altenkirchen
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Kreisverwaltung Birkenfeld
- Kreisverwaltung Cochem-Zell
- Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
- Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
- Kreisverwaltung Kaiserslautern
- Kreisverwaltung Kusel
- Kreisverwaltung Neuwied
- Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
- Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
- Kreisverwaltung Südwestpfalz
- Kreisverwaltung Trier-Saarburg
- Kreisverwaltung Vulkaneifel
- Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdÖR

- Stadt Worms Beteiligungs-GmbH
- Stadtverwaltung Andernach
- Stadtverwaltung Bad Kreuznach
- Stadtverwaltung Bitburg
- Stadtverwaltung Boppard
- Stadtverwaltung Frankenthal
- Stadtverwaltung Idar-Oberstein
- Stadtverwaltung Kaiserslautern
- Stadtverwaltung Koblenz
- Stadtverwaltung Lahnstein
- Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
- Stadtverwaltung Ludwigshafen
- Stadtverwaltung Mayen
- Stadtverwaltung Neustadt a. d. Weinstraße
- Stadtverwaltung Neuwied
- Stadtverwaltung Pirmasens
- Stadtverwaltung Sinzig
- Stadtverwaltung Speyer
- Stadtverwaltung Trier
- Stadtverwaltung Worms
- Stadtverwaltung Wörth
- Stadtverwaltung Zweibrücken
- Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr
- Verbandsgemeindeverwaltung Asbach
- Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen
- Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim
- Verbandsgemeindeverwaltung Kandel
- Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein
- Verbandsgemeindeverwaltung Loreley
- Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel
- Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben
- Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach
- Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein
- Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier

Los 5:

- Finanzämter in Rheinland-Pfalz: (Eine aktuelle Übersicht finden Sie unter: <https://fst.rlp.de/finanzaemter>)
- Finanzamt Wunsiedel, Bayern (ausschließlich für Sendungen zu den Finanzämtern in Rheinland-Pfalz)

Darüber hinaus sind – vorbehaltlich der Zustimmung des Auftragnehmers – weitere kommunale Gebietskörperschaften und Einrichtungen in Rheinland-Pfalz bezugsberechtigt, die während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung eine Kooperationsvereinbarung mit der Zentralen Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz unterzeichnen.

Während der Vertragslaufzeit kann es sowohl bei den Bedarfsträgern des Landes als auch bei den kommunalen Bedarfsträgern zu Änderungen der Standorte und zum Wegfall von Behörden bzw. Dienststellen kommen. Der Auftragnehmer hat sich derartigen Veränderungen bei der Leistungserbringung anzupassen.

2.2 Vertragsbestandteile

Bei Widersprüchen gelten die genannten Vertragsbestandteile nacheinander in der angegebenen Reihenfolge:

1. das Zuschlagsschreiben mit den Vergabe- und Vertragsunterlagen inkl. Anlagen,
2. der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL / B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BANz. Nr. 178a), einzusehen unter: https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/08/Abteilung_2/8206/08_Rechtsvorschriften/VOL_B.pdf
3. das Angebot des Bieters auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Angebotsblättern, das die Regelungen des vorstehenden Vertrages nur ausfüllen, aber nicht abändern kann sowie das Preisblatt. Dazugehörige Anlagen (insbesondere das Service- und Logistikkonzept) sind Bestandteile der vorgenannten Dokumente,
4. die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers („AGB“) sind in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Übergabe von Paketen an den Auftragnehmer geltenden Fassung nachrangig Bestandteil dieses Vertrages. Die AGB des Auftragnehmers haben jedoch nur in denen Punkten Gültigkeit, in denen Sie den vorstehenden Vertragsbestandteilen nicht widersprechen.

Verbindlich sind ausschließlich die in den Vergabeunterlagen dokumentierten Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen eines Bieters

sowohl als Allgemeine Geschäftsbedingungen als auch in Form einzelfallbezogener Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

2.3 Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung

Mit dem Zuschlag ist zwischen dem Auftraggeber und dem anbietenden Unternehmen (Auftragnehmer) eine Rahmenvereinbarung zustande gekommen (Vertragsschluss).

Der für die Bemessung der Laufzeit für die Rahmenvereinbarung und alle weiteren vertraglichen Fristen maßgebliche Leistungs-/Ausführungsbeginn für diese Rahmenvereinbarung ist der Tag der Zuschlagserteilung, frühestens jedoch der 01.01.2027.

Diese Rahmenvereinbarung hat eine **Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren**. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit automatisch - maximal sechsmalig - um weitere 12 Monate, es sei denn, der Auftraggeber kündigt 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich. Die Maximallaufzeit des Vertrages beträgt acht Jahre (96 Monate).

Für bis zum Ende der Rahmenvereinbarung abgeschlossene Einzelaufträge behält die Rahmenvereinbarung bis zur Auslieferung und Zahlung weiterhin ihre uneingeschränkte Gültigkeit. Maßgeblich für die Abrechnung erbrachter Leistungen sind stets die zum Auftragszeitpunkt gültigen Konditionen der Rahmenvereinbarung.

Abrufe können bis zum letzten Tag der Vertragslaufzeit erfolgen.

Für Abrufe, die auf Basis der Rahmenvereinbarung erfolgt sind, gelten die Vertragsbedingungen grundsätzlich bis zur vollständigen Leistungserfüllung.

2.4 Berechtigung nach dem Postgesetz

Der Auftragnehmer gewährleistet, während der gesamten Vertragslaufzeit die Voraussetzungen des § 4 PostG in der jeweils aktuell gültigen Fassung zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Postdienstleistungen zu erfüllen.

Soweit nach § 4 PostG eine Eintragung in das von der Bundesnetzagentur geführte Anbieterverzeichnis erforderlich ist, hat diese während der gesamten Vertragslaufzeit fortzubestehen oder es muss eine sonstige gesetzlich zulässige Berechtigung zur Erbringung der Postdienstleistungen vorliegen.

Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer, soweit diese selbst Postdienstleistungen im Sinne des PostG erbringen, nur einsetzen, wenn diese ebenfalls die Voraussetzungen des § 4 PostG erfüllen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf § 4 Absatz 1 Satz 3 PostG.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Verlangen nachzuweisen und Änderungen, die die Berechtigung des Auftragnehmers oder eines eingesetzten Unterauftragnehmers zur Erbringung von Postdienstleistungen betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

2.5 Preise

Die im **Teil B – Preisblatt Los 1-5** eingetragenen Angebotspreise sind Festpreise in Euro, über die gesamte Vertragslaufzeit, d.h. einschließlich eventueller Vertragsverlängerungen.

Alle Preise verstehen sich netto, also zzgl. der zu dem Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer.

Mit den Angebotspreisen sind sämtliche Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung sowie alle sonstigen Aufwendungen und Nebenkosten abgedeckt, soweit die Vergabe-/Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen.

2.6 Preisgleitklausel

Die von den Bietern für jedes Los in **Teil B – Preisblatt Los 1-5** eingetragenen Preise verstehen sich grundsätzlich als Festpreise in Euro über die gesamte Vertragslaufzeit. Der Auftragnehmer hat das Recht bei Lohnkostenänderungen sowie bei Änderungen des Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen in der Dienstleistungsart „Güterbeförderungsleistungen im Straßenverkehr“ (CPA08-4941) eine Anpassung der Preise wie folgt geltend zu machen.

Lohnkostenänderungen:

Grundlage der möglichen Preisanpassung in Zusammenhang mit einer Lohnkostenänderung ist die Entwicklung des vom Bieter angegebenen Entgelttarifvertrages der Beschäftigten. Der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gültige Entgelttarifvertrag inkl. der entsprechenden Lohngruppe ist in **Teil B – Preisblatt Los 1-5** unter Zusätzliche Informationen (OZ Zx02) einzutragen. Bei dem angegebenen Entgelttarifvertrag muss es sich um einen Tarifvertrag für Paketzusteller handeln. Bezugszeitpunkt für die erste Preisanpas-

sung ist das Lohnniveau vom 01.01.2027. Bezugszeitpunkt für alle folgenden Preisanpassungen ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der zuletzt vorgenommenen Preisanpassung.

Änderungen des Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen in der Dienstleistungsart „Güterbeförderungsleistungen im Straßenverkehr“:

Grundlage der möglichen Preisanpassung im Bereich der Verkehrspreise ist die Entwicklung des Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen in der Dienstleistungsart „Güterbeförderung im Straßenverkehr“ des Statistischen Bundesamtes (Code: CPA08-4941). Bezugszeitpunkt für die erste Preisanpassung ist der Wert vom dritten Quartal (Q3) 2026. Bezugszeitpunkt für alle folgenden Preisanpassungen ist der Wert des jeweiligen Quartals, auf welchen sich bei der zuletzt vorgenommenen Preisanpassung berufen wurde. Grundlage zur Ermittlung der genauen Höhe der Veränderung des Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen in der Dienstleistungsart „Güterbeförderung im Straßenverkehr“ ist zudem der Zeitpunkt der Ankündigung der Preisanpassung (durch den Auftragnehmer) und der dann aktuellste Quartals-Wert des o.g. Erzeugerpreisindex.

Der Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen in der Dienstleistungsart „Güterbeförderungsleistungen im Straßenverkehr“ (Code: CPA08-4941) kann abgerufen werden unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

Die Änderungen im Bereich der Lohnkosten und im Bereich des Erzeugerpreisindex werden nach folgender Formel gewichtet:

$$\begin{aligned} & (0,7 \times \text{Veränderung des angegebenen Entgelttarifvertrages der Beschäftigten}) \\ & + (0,3 \times \text{Veränderung Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen in der Dienstleistungsart} \\ & \text{„Güterbeförderungsleistungen im Straßenverkehr“}) \\ & = \text{maximal mögliche Preisanpassung} \end{aligned}$$

Zum Beispiel:

Erhöht sich der Tarifvertrag der Beschäftigten um 5,0 % und der Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen in der Dienstleistungsart „Güterbeförderungsleistungen im Straßenverkehr“ um 3,0 %, so kann der Auftragnehmer eine Preiserhöhung der einzelnen Preise um insgesamt jeweils 4,4 % (3,5 % + 0,9 %) geltend machen.

Eine geringfügige Anpassung der Preise von **weniger als 2,0 %** ist zu keinem Zeitpunkt möglich.

Die erste Preisanpassung ist frühestens 12 Monate nach Vertragsbeginn möglich und jede weitere Preisanpassung 12 Monate nach dem Wirksamwerden der letzten Preisanpassung. Die Preisanpassung wird zum 1. Kalendertag eines Monats wirksam. Die Inanspruchnahme dieser Preisgleitklausel muss der Auftragnehmer der Vergabestelle in Textform mindestens 6 Wochen vorher bekanntgeben und das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen nachweisen.

2.7 Abwicklung / Abrufvereinbarung

In der Regel erfolgt der Abruf der Leistungen durch die Bedarfsträger unmittelbar beim Auftragnehmer. Hierzu schließen die Bedarfsträger Einzelverträge in Gestalt von Einzelaufträgen zu den Konditionen dieser Rahmenvereinbarung ab. Die Einzelheiten sowie der zu verwendende Vordruck zur Abrufvereinbarung werden im Auftragsgespräch konkretisiert.

Der Abruf der Leistungen erfolgt in Teilmengen.

Vertragliche Ansprüche werden in der Regel unmittelbar durch den Bedarfsträger gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht.

2.8 Abrechnung

Der Auftragnehmer hat die erbrachten Leistungen unmittelbar mit den einzelnen Bedarfsträgern bzw. mit den übergeordneten Dienststellen nach Maßgabe der Bestellungen abzurechnen. Hierzu erstellt und übersendet er Einzel- und/oder Sammelrechnungen. Der Auftragnehmer hat für jeden einzelnen Bedarfsträger eine gesonderte Kunden-Nummer einzurichten, damit Rechnungs-Irrläufer vermieden werden.

Der Auftragnehmer hat den für die erbrachte Leistung anfallenden Einzelpreis auf Grundlage des in **Teil B – Preisblatt Los 1-5** eingetragenen Angebotspreis sowie ggfs. anfallende Entgelte für Zusatzleistungen den jeweiligen Bedarfsträgern, nach Leistungserbringung in Rechnung zu stellen. Individuelle abweichende Regelungen mit den Bedarfsträgern sind jederzeit möglich, müssen jedoch schriftlich festgehalten werden und setzen die Zustimmung des Bedarfsträgers voraus. Den Rechnungen sind alle dazu gehörigen, von den Empfangsstellen quittierten Lieferscheine beizufügen.

2.8.1 Abrechnung per E-Rechnung

Abrechnungen müssen als elektronische Rechnungen im XRechnung-Format oder einem gleichwertigen strukturierten Format gemäß § 3 ERechVO RP erstellt werden. Die Übermittlung hat über

einen vom zentralen Rechnungseingang (ZRE) des Landes Rheinland-Pfalz vorgesehenen Übermittlungsweg zu erfolgen. Neben den steuerrechtlichen Pflichtangaben hat der Auftragnehmer in der E-Rechnung auch Informationselemente des Standards XRechnung (in der jeweils geltenden Fassung) aufzunehmen, wenn diese vom Bedarfsträger vorgegeben werden.

Aktuelle Informationen zur E-Rechnung und die zu erfüllenden Anforderungen zur Übermittlung der elektronischen Rechnung können eingesehen werden unter:

<https://e-rechnung.service.rlp.de>

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

Die Einzelheiten zur Rechnungsstellung sind unmittelbar mit dem jeweiligen Bedarfsträger zu vereinbaren.

2.8.2 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 17 VOL/B.

Darüber hinaus kann der Auftragnehmer dem Rechnungsempfänger bzw. Bedarfsträger ein Skonto für Zahlungen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne einräumen. Die Höhe des Skontos sowie die Zeitspanne (mindestens 14 Kalendertage) sind in der Anlage **Teil B – Preisblatt Los 1-5** einzutragen.

Zahlungs- bzw. Skontofristen beginnen mit dem Tage des Einganges der Rechnung, jedoch nicht vor dem Tag der Erfüllung der Leistung.

Die Zahlungen erfolgen durch die Bedarfsträger bargeldlos auf das vom Auftragnehmer benannte Konto. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist, dass der Bedarfsträger die Leistungshandlung (hier die Erteilung des Überweisungsauftrages) so rechtzeitig vorgenommen hat, dass der Geldbetrag bei üblicher Abwicklung dem Konto des Auftragnehmers innerhalb der Zahlungsfrist gutgeschrieben werden kann.

Sofern der Rechnung keine prüfungsfähigen Unterlagen beigelegt sind, kann der Auftraggeber die Zahlung bis zur Einreichung der Unterlagen verweigern. Prüfungsfähige Unterlagen sind z. B. elektronische Nachweise (Sendungsübersichten), welche unmittelbar vom Bedarfsträger abrufbar sind. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

2.9 Vertragsänderungen / Aufnahme weiterer Leistungen

Änderungen des Vertrages sind im Rahmen der folgenden Bestimmungen zulässig.

Der Auftraggeber hat vor Durchführung des Vergabeverfahrens die benötigten Leistungen so präzise wie möglich bestimmt. Während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung können jedoch weitere Bedarfe an Leistungen entstehen, die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens nicht bekannt waren, jedoch in einem engen sachlichen Zusammenhang zu den vertragsgegenständlichen Leistungen stehen und zum Leistungsportfolio des Auftragnehmers gehören.

Der Auftraggeber ist berechtigt im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer den Auftrag in unwesentlichem, weil im Verhältnis zum Gesamtauftrag vernachlässigbar geringem Umfang, zu ändern und weitere Leistungen aus dessen Portfolio in den Vertrag aufzunehmen, sofern die folgenden Bedingungen dieser Ziffer kumulativ vorliegen:

- a) der Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) der weiteren, aufzunehmenden Leistungen übersteigt nicht den in § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung benannten Schwellenwert;
- b) der Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) der weiteren, aufzunehmenden Leistungen beträgt nicht mehr als 10% des ursprünglichen Auftragswertes der Rahmenvereinbarung bezogen auf die Gesamtlaufzeit; Grundlage der Berechnung ist die im Preisblatt angebotene Wertungssumme;
- c) die weiteren, aufzunehmenden Leistungen stehen in einem funktionalen, jedenfalls sachlichen Zusammenhang mit den ausgeschriebenen vertragsgegenständlichen Leistungen;
- d) die Aufnahme der weiteren, aufzunehmenden Leistungen verändert den Gesamtcharakter der Rahmenvereinbarung (des Auftrages) nicht.

Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

2.10 Haftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diesen Versicherungsschutz während der Dauer des Bewirtschaftungsverhältnisses aufrecht zu erhalten.

Der Auftragnehmer haftet für alle bei der Ausführung der Leistungen durch ihn oder seine Arbeitskräfte verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für Schäden, die durch in Anspruch genommene Dritte im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Obliegenheiten verursacht werden (Subunternehmer).

Die Betriebshaftpflichtversicherung muss über folgende Mindestdeckungssummen je Schadensfall, mindestens 2fach maximiert, abgeschlossen sein:

- Personenschäden bis 3.000.000 €
- Sachschäden bis 3.000.000€
- Vermögensschäden bis 100.000 €

2.11 Umsatzstatistik / Auswertungen

Der Auftragnehmer hat der Vergabestelle jährlich oder auf Anfrage eine Mitteilung (statistische Auswertung in Excel) über die von den Bedarfsträgern abgerufenen bzw. in Anspruch genommenen Produkte inkl. Zusatzleistungen für das interne Beschaffungs-Controlling (Rechnungswesen) zu übermitteln. Die Statistik ist pro Los zu erstellen.

Die Umsatzstatistik hat der Auftragnehmer in Form einer zu bearbeitenden xls(x)-Datei spätestens zum Ende des Monats, welcher auf das jeweils vorausgegangene Vertragsjahr folgt, unaufgefordert an die Vergabestelle in elektronischer Form (E-Mail: zbl@lbm.rlp.de) zu übermitteln.

Die Umsatzstatistik hat im Wesentlichen die folgenden Informationen (Parameter) zu enthalten:

Parameter	Erläuterung
Kunden-Nr.	Eindeutige Nummer der Behörde/Dienststelle vom Lieferanten
Rechnungs-Empfänger	Name und Anschrift der Behörde
Leistungsbezeichnung	Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers
Menge	Abgerechnete Menge des Artikels [Stückzahl]
Einzelpreis netto	Abgerechneter Einzelpreis der Leistung
Gesamtsumme netto	Menge x Einzel-Preis netto
Mehrwertsteuer-Betrag	Summe Mehrwertsteuer
Gesamtsumme brutto	Abgerechnete Brutto-Gesamtsumme

Die Vergabestelle hat ein berechtigtes Interesse daran, dass die Rahmenvereinbarung nicht durch Lieferung von anderen, den vertragsgegenständlichen ähnlichen oder vergleichbaren Artikeln unterlaufen oder umgangen wird (Nummer 15 S. 2 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24.04.2014“, MinBl. 4. Juli 2014, S. 48 in der

aktuellen Fassung oder dessen Nachfolgeregelung). Daher hat die Auswertung neben den vertragsgegenständlichen auch sämtliche während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung durch die Bedarfsträger bei dem Auftragnehmer in Anspruch genommenen Leistungen zu enthalten, die den vertragsgegenständlichen Dienstleistungsgruppen zuzurechnen sind.

2.12 Ansprechpartner Versand

Dem Bedarfsträger ist ein, für die Abholung und den Versand zuständiger, persönlich identifizierbarer Ansprechpartner mit Telefonnummer (hier keine Hotline-Nummer) sowie E-Mail-Adresse zu benennen.

Dem Auftraggeber ist unverzüglich spätestens jedoch 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung mitzuteilen, welche Personen zu den jeweiligen Zeiten hierfür zur Verfügung stehen. Spätere Änderungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen mitzuteilen.

2.13 Ansprechpartner Vertragsmanagement

Der Auftragnehmer benennt mindestens einen bevollmächtigten Mitarbeiter, der insbesondere die reibungslose Vertragsabwicklung und Aufgabenerledigung sicherstellt, für die optimale Kommunikation zwischen dem Auftraggeber, Bedarfsträger und dem Auftragnehmer verantwortlich ist, sowie bei evtl. Reklamationen der einzelnen Bedarfsträger sowie der ZBL als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Dieser vom Auftragnehmer benannte zentrale Ansprechpartner bzw. dessen benannter Vertreter muss mindestens in der Zeit von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr und am Freitag zwischen 08.00 Uhr und 13.00 Uhr für alle Belange der Auftragsausführung (Beschwerdemanagement, Abstimmungsfragen etc.) erreichbar sein.

Dem Auftraggeber ist unverzüglich, spätestens jedoch 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung mitzuteilen, welche Personen zu den jeweiligen Zeiten hierfür zur Verfügung stehen. Spätere Änderungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen mitzuteilen.

Des Weiteren wird der Auftragnehmer die Bedarfsträger und den Auftraggeber unverzüglich über Erkenntnisse hinsichtlich sicherheitsrelevanter Mängel oder Auffälligkeiten der vertragsgegenständlichen Leistungen oder der darin enthaltenen Komponenten informieren.

2.14 Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit

Die Vertragsparteien werden den Inhalt dieses Vertrages vertraulich behandeln und seinen Inhalt Dritten nur mitteilen, wenn und soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Mitteilungen auf Grund gerichtlicher oder öffentlich-rechtlicher Anordnungen oder Verpflichtungen, insbesondere gegenüber Rechnungsprüfungsstellen und parlamentarischen Gremien, bleiben dem Auftraggeber vorbehalten.

Es gelten die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016 / 679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.04.2016 (EU-DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt. Wenn im Folgenden auf konkrete Normen des LDSG, des BDSG und der EU-DSGVO Bezug genommen wird, gilt dies – soweit Normzweck und Regelungsgehalt übertragbar sind – auch für entsprechende Normen zukünftiger Gesetzesfassungen.

Auftragnehmer und Auftraggeber schließen, soweit erforderlich, eine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung ab. Eine gesonderte Vergütung wird hierfür nicht gewährt.

Der Auftragnehmer steht dafür ein,

- a) dass die für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis nach § 8 LDSG und § 53 BDSG verpflichtet sind,
- b) der Auftraggeber unverzüglich informiert wird, wenn durch Verstöße gegen die Regelung des § 53 BDSG Daten der Auftraggeber betroffen werden (Die Informationspflicht ist auch gegeben, wenn der dringende Verdacht eines Verstoßes besteht.),
- c) dass ein Datenschutzbeauftragter gemäß der Regelung des Art. 37 ff. EU-DSGVO sowie § 38 BDSG als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Sofern abhängig von der Größe der Stelle / des Unternehmens und Umfang der Datenverarbeitung keine gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur freiwilligen Bestellung bzw. zur ersatzweisen Benennung eines Ansprechpartners für den Datenschutz.

Jegliche öffentliche Verlautbarung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesem Vertrag, anderen Einzelverträgen oder sonstigen, die Leistungserbringung betreffenden Sachverhalten bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Insbesondere wird der Auftragnehmer keine Pressemitteilungen ohne vorherige inhaltliche Abstimmung des zur Veröffentlichung vorgesehenen Textes abgeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten insbesondere auch zu Sicherheitsfragen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Soweit dem Auftragnehmer in Ausführung des Auftrages personenbezogene Daten bekannt werden, ist er verpflichtet die Bestimmungen des LDSG, des BDSG sowie der EU-DSGVO einzuhalten. Veröffentlichungen und Vorträge über seine berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Leistungsausführung bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen und, die nicht zur Erfüllung behördlicher oder gesellschaftsrechtlicher Pflichten benötigt werden, an den Auftraggeber/jeweiligen Bedarfsträger herauszugeben. Elektronische Daten sind nach Absprache mit dem Auftraggeber/jeweiligen Bedarfsträger in der von diesem vorgegebenen Form herauszugeben und/oder dauerhaft zu löschen. Auf Verlangen des Auftraggebers/jeweiligen Bedarfsträgers ist ein Nachweis über die Löschung vorzulegen.

2.15 Betreten von Dienstgebäuden und Ausweispflicht

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftragnehmers ist das Betreten der Dienstgebäude und der Anlieferstelle bei den Bedarfsträgern zum Zwecke der Leistungserbringung grundsätzlich gestattet.

Der Auftraggeber ist berechtigt, einzelnen Personen das Betreten der Liegenschaft, auch ohne Angabe von Gründen, zu verweigern, wenn dienstliche Belange dies erfordern und eine Mitteilung über die Gründe nicht möglich oder zumutbar ist. Sofern die Sicherheitsbedingungen der einzelnen Bedarfsträger es erfordern, ist das Zutrittsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers nach Maßgabe des Bedarfsträgers auf ausgewählte Teile des Dienstgebäudes beschränkt.

Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers müssen auf Verlangen des jeweiligen Bedarfsträgers darüber hinaus mit einem Ausweis ausgestattet werden, der sie als Mitarbeiter des Auftragnehmers ausweist. Die Kosten hierfür hat der Auftragnehmer zu tragen.

Eine Detailabsprache diesbezüglich hat der Auftragnehmer mit dem jeweiligen Bedarfsträger durchzuführen. Auf Verlangen des jeweiligen Bedarfsträgers haben sich die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Auftragnehmers mit einem Personalausweis oder einem vergleichbaren Ausweispapier bzw. Identitätsnachweis auszuweisen. Dies gilt auch für Unterauftragnehmer, derer sich der Auftragnehmer zum Zwecke der Leistungsausführung bedient.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ggf. bestehende geltende Verbote der Nutzung von privaten Mobiltelefonen zu beachten und zu befolgen. Verbote bzgl. der Nutzung von privaten Mobiltelefonen u.ä. können auch während der Laufzeit des Vertrages eingeführt werden.

Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder Ordnung in den Dienststellen der Bedarfsträger beeinträchtigen könnte.

2.16 Einhaltung weiterer geltender rechtlicher Verpflichtungen

Der Auftragnehmer einschließlich eingesetzter Unterauftragnehmer aller Stufen (§ 36 Abs. 4 VgV) haben gemäß § 128 Abs. 1 GWB bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen und die rechtlichen Vorgaben über die Gleichbehandlung der Geschlechter in Bezug auf die Entgeltgleichheit einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Daneben hat der Auftragnehmer alle einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben sowie für ihn geltende Tarifverträge zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Beachtung dieser Bestimmungen durch seine Unterauftragnehmer sicherzustellen, sofern solche von ihm eingesetzt werden.

Der Auftraggeber muss sich gem. § 8 ArbSchG vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die im Betrieb des Auftraggebers tätig werden, sich hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb an die sicherheitsrelevanten Anweisungen halten.

2.17 Unterauftragnehmer

2.17.1 Einsatz von Unterauftragnehmern

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende wesentliche Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen.

Der Einsatz von Unterauftragnehmern lässt die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unberührt.

2.17.2 Wechsel von Unterauftragnehmern

Fallen ein oder mehrere Unterauftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über einen für die Leistungserbringung wesentlichen Ausfall zu informieren und der Auftragnehmer hat einen neuen geeigneten Unterauftragnehmer zu benennen.

Bei der Weitervergabe von Aufträgen an Unterauftragnehmer ist der Auftragnehmer verpflichtet

- bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und dabei kleinere und mittlere Unternehmen nicht zu benachteiligen,
- dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Übertragung Name und Anschrift der Unterauftragnehmer sowie deren Berufsgenossenschaft mitzuteilen,
- nur solche Unterauftragnehmer zu beauftragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Unterauftrages erfüllen,
- den Unterauftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass seine Leistung der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dient,
- auf Verlangen des Auftraggebers die Einhaltung vorstehender Verpflichtungen sowie Art und Umfang der zur Weitervergabe vorgesehenen Leistungen nachzuweisen.

2.18 Regelungen gemäß Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG)

1. Die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer gelten nicht für Auftragnehmer, die den öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern ausführen, die bei einem Unterauftragnehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind. Sie finden ebenfalls keine Anwendung auf Auftragnehmer, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben und den öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von dort beschäftigten Auftragnehmern erbringen.
2. Der Auftragnehmer ist für die Dauer der Wirksamkeit dieses Vertrages verpflichtet, die Regelungen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) vom 01. Dezember 2010 (GVBl. 2010, Nr. 20, S. 426 ff. vom 13. Dezember 2010), in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
3. Insbesondere ist der Auftragnehmer, sowie seine Nachunternehmen gemäß § 6 LTTG verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 3 und 4 LTTG auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der öffentliche Auftraggeber darf zu diesem Zweck in erforderlichem Umfang Einsicht in die Entgeltabrechnungen des beauftragten Unternehmens und der Nachunternehmen, in die zwischen dem beauftragten

Unternehmen und den Nachunternehmen jeweils abgeschlossenen Werkverträge sowie in andere Geschäftsunterlagen nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können. Der Auftragnehmer, sowie dessen Nachunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

4. Der Auftragnehmer, sowie seine Nachunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach § 6 Abs. 1 LTTG über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen.
5. Hat der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer eine Verpflichtung nach den §§ 3 bis 6 LTTG mindestens grob fahrlässig und in erheblicher Weise nicht erfüllt, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
6. Hat der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmen mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen Verpflichtungen des LTTG verstoßen, so kann der öffentliche Auftraggeber das betreffende Unternehmen oder Nachunternehmen für die Dauer von bis zu drei Jahren von seiner öffentlichen Auftragsvergabe ausschließen.

2.19 Vertragsbeendigung und Insolvenz

1. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 BGB und muss in Papierform mit eigenhändiger Unterschrift zugehen. Eine Übertragung per Fax oder E-Mail genügt der Schriftform nicht.
2. Unbeschadet der Kündigungsrechte des Auftraggebers gem. § 133 GWB hat dieser bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 626 Abs. 1 BGB/§ 648a Abs. 1 S. 2 BGB/§ 314 Abs. 1 S. 2 BGB das Recht zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist.
3. Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere vor,
 - a. wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten schwerwiegend verletzt,
 - b. bei wiederholter Schlechterfüllung seitens des Auftragnehmers,
 - c. bei wiederholter Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Liefer- / Ausführungsfristen seitens des Auftragnehmers,
 - d. bei schuldhafter Nichteinhaltung der Pflichten gemäß den Vertraulichkeitsvereinbarungen innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Datenschutzvorschriften,
 - e. bei Bekanntwerden nachweislich wettbewerbsbeschränkender Absprachen des Auftragnehmers nach Zuschlagserteilung,

- f. wenn die Eigenerklärungen zur persönlichen Lage oder wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit schuldhaft falsch ausgefüllt wurden oder sonstige die Zuverlässigkeit erheblich beeinträchtigende Umstände eintreten,
 - g. wenn der Auftragnehmer die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt,
 - h. wenn der Auftragnehmer mindestens grob fahrlässig und in erheblicher Weise seine Verpflichtungen aus den §§ 3 bis 6 LTTG nicht erfüllt hat.
4. Der Auftraggeber hat ein vertragliches Kündigungsrecht für den Fall, dass durch ein entsprechendes feststellendes Urteil der Vertrag beendet oder rückabgewickelt werden muss.
 5. Sofern Einzelabrechnungen erfolgen, ist der Auftragnehmer nicht zur Kündigung der gesamten Rahmenvereinbarung berechtigt, wenn einzelne Bedarfsträger mit der Kaufpreiszahlung in Verzug sind. Sollte dies in Bezug auf einzelne Stellen wiederholt der Fall sein, ist der Auftragnehmer stattdessen berechtigt, bei den folgenden Bestellungen dieser Stelle Vorauszahlung zu verlangen.
 6. Im Falle von vorzeitigen Vertragsbeendigungen jeglicher Art und insbesondere bei einem Insolvenzverfahren gegen den Auftragnehmer muss dieser den Auftraggeber über die Einreichung eines Insolvenzantrages sowie über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich unterrichten. Das vertraglich vereinbarte Kündigungsrecht nach § 8 Nr. 1 VOL/B bleibt unberührt.

2.20 Ausfall des Auftragnehmers

Für den Fall, dass der Auftragnehmer für die vollständige Leistungserbringung wegen Kündigung oder Insolvenz ausfällt bzw. einer durch den Auftraggeber erklärte Vertragsverlängerung widerspricht, behält sich der Auftraggeber entsprechend § 132 Abs. 2, Nr. 4, lit. a) GWB vor, die verbleibende Leistung den übrigen geeigneten Unternehmen in der Reihenfolge des Ergebnisses aus dem vorangegangenen Vergabeverfahren, beginnend mit dem Zweitplatzierten, anzutragen.

2.21 Vertragsstrafe

1. Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus den §§ 3 bis 6 LTTG wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettoauftragswertes bezogen auf die Maximallaufzeit des Vertrages verwirkt. Dies gilt auch, falls der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird und der Auftragnehmer Kenntnis von dem Verstoß hatte oder diesen kennen musste. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen

10 % des Nettoauftragswertes nicht überschreiten. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie von dem öffentlichen Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Dieser kann beim Dreifachen des Betrages liegen, den der Auftragnehmer durch den Verstoß gegen die Tariftreuepflicht eingespart hat.

2. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

2.22 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Der Auftragnehmer kann gegenüber Ansprüchen der Bedarfsträger mit eigenen Ansprüchen nicht aufrechnen, es sei denn, der Bedarfsträger hat solche Ansprüche ausdrücklich anerkannt oder sie sind rechtskräftig festgestellt.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

2.23 Sprache

Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch. Die Vertragsabwicklung (Rechnungsstellung, kaufmännischer Schriftverkehr usw.) muss komplett in deutscher Sprache erfolgen.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit und zur Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit wird vorliegend das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe umfassen im Sinne der Gleichbehandlung jedoch selbstverständlich Menschen aller Geschlechtsidentitäten. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

2.24 Sonstiges

1. Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen Bedarfsträger.
2. Gerichtsstand ist Koblenz.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Vor der Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist dieser schriftlich darüber zu informieren.
5. Rechtsnachfolgen sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

2.25 Schlussbestimmung und Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Dem Schriftlichkeitserfordernis nach § 126 BGB dieser Klausel wird nicht durch Telefax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Form genüge getan.
2. Mündliche Nebenabreden zu dieser Rahmenvereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
3. Bedarfsträger sind nicht berechtigt, Änderungen an dieser Rahmenvereinbarung vorzunehmen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Diese salvatorische Erhaltungsklausel kehrt ausdrücklich nicht nur die Beweislast um, vielmehr soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechterhalten werden und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden.
5. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die zulässig ist und dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken in dieser Rahmenvereinbarung.